



MUSIKKAPELLE VAHRN

STATUTEN DER BÜRGERMUSIK VAHRN

Art. 1: Name und Sitz:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bürgermusik Vahrn Ehrenamtliche Organisation“ (in Kurzform „Bürgermusik Vahrn EO“), ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Vahrn – Voitsbergstraße 3.
- 1.2 Er ist eine private Organisation mit eigener Verwaltung und ist unabhängig von Parteien und jeglichen politischen und kirchlichen Organisationen.

Art. 2: Rechtssubjekt

- 2.1 Die Bürgermusik Vahrn EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen (in Kurzform „VSM“).
- 2.2 Der Verein ist demokratisch aufgebaut.
- 2.3 Die Tätigkeit des Vereins, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3: Zweck und Tätigkeiten des Vereines:

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- 3.3 Im Besonderen widmet sich die Bürgermusik Vahrn EO:
 - a) der Erhaltung und Pflege guter Blasmusik
 - b) der Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - c) der Unterstützung und Förderung von kulturellen Tätigkeiten im Dorf
 - d) die besonders an die Jugendlichen des Dorfes gerichtete Anregung zum Erlernen eines Musikinstrumentes
- 3.4 Neben den angeführten Tätigkeiten kann der Verein auch weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 – GvD 117/2017 ausüben. Diese Tätigkeiten müssen sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sein. Über die Art und über die Ausübung eventueller sekundärer Tätigkeiten bestimmt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit

Samt Hül

[Signature]

Art. 4: Der Vereinszweck

4.1 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikanten*innen
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatdorf und anderweitig
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals
- g) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen oder Wettbewerben
- h) Werbung für den Verein durch Konzerte, Vorträge und dgl.
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes

Art. 5: Vermögen des Vereins

5.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in das Eigentum der Musikkapelle Vahrn übergegangen sind;
- b) den besonderen Rücklagen und Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden;

5.2 Über das gesamte Vermögen des Vereins ist ein genaues Inventar zu führen, das jeweils am Ende des Rechnungsjahres zu ergänzen ist.

Art. 6: Einkünfte und Geschäftsjahr:

6.1 Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Sachwerte von Körperschaften, Vereinen, Firmen und Privatpersonen
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder
- c) Erträge des Vermögens
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen und Erträge der Geschäftstätigkeit, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

6.2 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.

6.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8 Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen, sowie zur Erreichung des Vereinszweckes genutzt werden.

6.4 Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6.5 Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 7: Mitglieder:

7.1 Mitglied des Vereines können alle physischen Personen werden, die den Verein durch aktive Mitarbeit fördern und an seinen Zielsetzungen interessiert sind.

7.2 Die Mitgliedschaft ist frei.

7.3 Man unterscheidet:

- a) Ordentliche Mitglieder (Musikanten*innen, Stabführer*in, Marketenderinnen, Funktionäre*innen, Fähnrich/Fahnenfrau und Fahnenkinder)
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

7.4 Die Mitglieder des Vereines erbringen sämtliche Leistungen ehrenamtlich.

Laub Stief

[Signature]

Art. 8: Aufnahme von Mitgliedern:

- 8.1 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand. Sie ist im Mitgliederbuch zu vermerken.
- 8.2 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Antrages seitens des Beitrittswerbers/der Beitrittswerberin erfolgen.
- 8.3 Die Aufnahme kann vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Beitrittswerber/der Beitrittswerberin mitgeteilt und ausreichend begründet werden.
- 8.4 Abgelehnte Beitrittswerber/Beitrittswerberinnen können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Mitgliedervollversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig mit einfacher Mehrheit über den Beitritt entscheidet.
- 8.5 Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Mitgliedervollversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.
- 8.6 Die Ernennung zum Ehrenmitglied nach Ende der aktiven Tätigkeit erfolgt in diesen Fällen:
 - a) 40-jährige Mitgliedschaft in der Musikkapelle Vahrn EO
 - b) auf Vorschlag des Vorstandes, bestätigt durch einfache Mehrheit der Mitgliedervollversammlung, für hervorragende Leistungen und Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins

Art. 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder (betrifft ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder):

- 9.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliedervollversammlung teilzunehmen und schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen.
- 9.2 Jedes ordentliche Mitglied hat aktives Stimmrecht, passives Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern mit einem Mindestalter von 18 Jahren zu, wenn es seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen ist.
- 9.3 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, auf Anfrage beim Obmann/bei der Obfrau, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, gemäß Art. 15 GvD 117/2017. Die Einsicht erfolgt in Beisein eines Vorstandsmitglieds.
- 9.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestimmungen der Vereinsstatuten und die von der Mitgliedervollversammlung sowie vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 9.5 Jeder ausübende Musikant/Jede ausübende Musikantin ist verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen oder, im Falle von Verhinderung, dies rechtzeitig dem Obmann/der Obfrau oder einem dazu ernannten Vorstandsmitglied zu melden oder für Ersatz zu sorgen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister/die Kapellmeisterin in seinen/ihren musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die unter irgendeinem Titel von ihm/ihr zur Benutzung, Verwaltung oder Verwahrung übernommen werden, in ordentlichem und tadellosem Zustand zu halten. Bei Auflösung der Mitgliedschaft oder auf einfache Anfrage des Obmanns/der Obfrau muss jedes Mitglied die dem Verein gehörenden Gegenstände zurückgeben. Er/Sie kann für selbstverschuldete Beschädigungen oder Verlust persönlich haftbar gemacht werden.
- 9.6 Die Benutzung von dem Verein gehörenden Gegenständen bei anderen Kapellen ist nur mit Erlaubnis des Obmannes/der Obfrau gestattet.
- 9.7 Der Verein verpflichtet sich, soweit als möglich, für Musiklehrlinge Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Art. 10: Beendigung der Mitgliedschaft:

- 10.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) Ableben

Paul Tils



- b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereines
- 10.2 Der freiwillige Austritt ist dem Vereinsvorstand frühzeitig bekannt zu geben.
- 10.3 Der Ausschluss erfolgt, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit der 2/3 Mehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen bei der Mitgliedervollversammlung Beschwerde einlegen, die darüber bei ihrer nächsten Sitzung endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 10.4 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes steht diesem kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.
- 10.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das scheidende Mitglied zur sofortigen Rückgabe des vom Verein gestellten Instrumentes, der Tracht und jeglicher übriger dem Verein gehörenden Gegenstände verpflichtet.

Art. 11: Organe:

- 11.1 Die Organe des Vereines sind:
- a) die Mitgliedervollversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) das Schiedsgericht
- 11.2 Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt 3 Jahre.

Art. 12: Die Mitgliedervollversammlung:

- 12.1 Die Mitgliedervollversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Sie ist alljährlich vom Obmann/von der Obfrau an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens acht Tage vorher schriftlich und durch Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Stunde einzuberufen. Die Einberufung kann auch mittels E-Mail oder anderer moderner Kommunikationsmittel erfolgen.
- 12.2 Die Mitgliedervollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3 Die Mitgliedervollversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und eventuelle Verlängerung der Amtszeit des Vereinsvorstandes
 - b) Wahl und Abwahl des Obmannes/der Obfrau
 - c) Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren*innen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Vereinsfunktionäre
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz) und des Berichtes des Revisorenkollegiums, sowie Entlastung des Kassiers/der Kassierin und des gesamten Vorstandes
 - f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderung (und der eventuellen Geschäftsordnung)
 - h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner*innen
 - k) alle Angelegenheiten, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgebracht werden
 - l) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliedervollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Stefan Stief

[Signature]

- 12.4 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, der Mehrheit des Vereinsvorstandes oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- 12.5 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.6 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 12.7 Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist. Für deren Gültigkeit ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 12.8 Über Beschlüsse, die Personen betreffen oder, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird, wird geheim, über alle anderen Beschlüsse durch Handaufheben abgestimmt.
- 12.9 Wahlen sind mit Stimmzetteln aufgrund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges unterbreitet, durchzuführen. Fallen auf zwei Kandidaten/Kandidatinnen gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Unabhängig vom Wahlvorschlag kann ein jedes Mitglied mit passivem Stimmrecht gewählt werden. Dazu muss der vollständige Name auf den Wahlzettel geschrieben werden.
- 12.10 Über jede Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Obmann/der Obfrau und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen muss das Protokoll noch zusätzlich von den Stimmzählern*innen unterschrieben werden.

Art. 13: Der Vereinsvorstand:

- 13.1 Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 9 Personen.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Stabführer*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Medienreferent*in
- der/die Festorganisator*in
- allfällige Stellvertreter

Es ist möglich, dass ein/e Funktionär*in gleichzeitig mehrere Funktionen übernimmt.

- 13.2 Der/Die Kapellmeister*in wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter/e Kapellmeister*in schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

Er/Sie kann zur Mitgliedervollversammlung in beratender Funktion ohne Stimmrecht eingeladen werden.

- 13.3 Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.

- 13.4 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.

- 13.5 Falls dies besondere Umstände verlangen oder es für die Erreichung des Vereinszweckes von Nutzen ist, kann die Auflösung des Vereinsvorstandes um ein Jahr verschoben werden. Über die Notwendigkeit dazu beschließt die Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Reinhold Ziefe



- 13.6 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Funktion von einem/einer Rechnungsrevisor*in bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung ausgeübt, welche durch Wahl die Nachbesetzung der Funktion bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes bestimmt.
- 13.7 Um die Tätigkeit des Vereines wirksamer abwickeln zu können, können mit Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Sachbereiche zusätzlich übertragen werden, für die sie dann verantwortlich sind.
- 13.8 Der Vereinsvorstand wird schriftlich vom Obmann/von der Obfrau einberufen, so oft er/sie es für notwendig erachtet oder wenn dies von wenigstens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird und zwar mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch mittels E-Mail oder anderer moderner Kommunikationsmittel erfolgen.
- 13.9 Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand auch unmittelbar und mündlich einberufen werden.
- 13.10 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau bzw. seines/ihrer Stellvertreters/ seine/ihre Stellvertreterin.
- 13.11 Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll abgefasst, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer*in unterzeichnet wird.
- 13.12 Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 14: Die Aufgaben des Vereinsvorstandes:

- 14.1 Der Vereinsvorstand überwacht die Tätigkeit des Vereines und trägt Sorge für dessen Disziplin und Ordnung. Ihm obliegt:
- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - b) die Organisation und Verwaltung des Vereinsbetriebes
 - c) die Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften
 - d) die Festsetzung der Vergütung bei Leistungen auf Rechnung Dritter
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) die Festsetzung des Termins der Mitgliedervollversammlung
 - g) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereines dienlich sind
 - h) die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
 - i) jedwede Initiative, die dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereines oder der Werbung für den Verein dienlich ist
 - j) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliedervollversammlung vorbehalten sind.

Art. 15: Die Funktionäre/Funktionärinnen:

- 15.1 Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach innen und nach außen und ist sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliedervollversammlung und im Vorstand. Ihm/Ihr obliegt die organisatorische und disziplinarische Leitung des Vereines.
- 15.2 Der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/Die Obmann/Obfrau-Stellvertreterin vertritt den Obmann/die Obfrau im Falle seiner/ihrer Verhinderung in all seinen/ihren Belangen.
- 15.3 Die Aufgabe des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin besteht in der musikalischen Leitung der Kapelle. Ihm/Ihr obliegt die Zusammenstellung des Programms bei öffentlichen Aufführungen bzw. Veranstaltungen. Der/Die Kapellmeister*in sorgt für die erfolgreiche Disziplin bei den Proben und bei öffentlichen Konzerten; für pünktlichen und regelmäßigen Probenbesuch der aktiven Mitglieder; er/sie gibt dem Obmann/der Obfrau bzw. dem Vorstand Nachricht über

Dieter Thiel

[Signature]

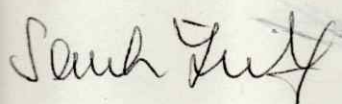
allfällige Bedürfnisse, sowie über Mängel technischer und disziplinarer Art, in denen er/sie vom Vorstand unterstützt wird.

Der/Die Kapellmeister*in wird bei Verhinderung in all seinen/ihren Belangen vom/von der Kapellmeisterstellvertreter*in vertreten.

- 15.4 Der/Die Kassier*in verwahrt und verzeichnet alle Einnahmen, welche unter irgendeinem Titel zugunsten des Vereines eingezahlt werden; er/sie hinterlegt dieselben genau nach Anweisung des Vorstandes, zahlt und verbucht jene Summen, welche laut Anweisung des Vorstandes eine Verpflichtung der Kapelle darstellen und gibt jederzeit auf Verlangen des Vorstandes, jedoch wenigstens bei der Mitgliedervollversammlung, einen Rechenschaftsbericht. Der/Die Kassier*in ist für alle durch Selbstverschulden verursachten Unregelmäßigkeiten in der Kassegebarung dem Verein gegenüber persönlich verantwortlich und haftbar.
- 15.5 Der/Die Schriftführer*in führt das Protokoll der Mitgliedervollversammlung, sowie jene der Vorstandssitzungen; er/sie erledigt die Vereinskorespondenz, führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt sämtliche, den Verein betreffenden und vom Vorstand ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben schriftlicher Art.
- 15.6 Die Aufgabe des/der Notenarchivars*in ist die Verwahrung und die gewissenhafte Instandhaltung des Notenmaterials und des Archives sowie die Anlegung eines Notenverzeichnisses, eventuell geliehener bzw. verliehener Musikalien. Noten dürfen ausschließlich nur im Einvernehmen mit dem/der Kapellmeister*in bzw. dem Obmann/der Obfrau verliehen werden und sind im Verzeichnis entsprechend zu vermerken.
- 15.7 Dem/Der Instrumenten- und Zeugwart*in obliegt die Aufgabe, alle Gegenstände (Instrumente, Podium, Notenständer, Stühle, Schränke u. dgl.) zu überwachen und instand zu halten. Bei Verleihung von Gegenständen muss die Genehmigung des Vorstandes, bei Dringlichkeitsfällen, jene des Obmannes/der Obfrau eingeholt werden. Es ist ein Verzeichnis zu führen, in dem alle Ein- und Ausgänge der gesamten Gegenstände genauestens zu verzeichnen sind. Der/Die Instrumenten- und Zeugwart*in ist für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gegenüber dem Verein verantwortlich.
- 15.8 Dem/Der Trachtenwart*in obliegen dieselben Aufgaben wie dem/der Instrumenten- und Zeugwart*in in Bezug auf die Trachten des Vereines.
- 15.9 Dem/Der Jugendleiter*in obliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in den Verein bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Insbesondere bei Ausflügen und Reisen übernimmt er/sie das Amt als Vertreter*in der Elternschaft.
- 15.10 Der/Die Festorganisator*in unterstützt den Obmann/die Obfrau in jeglichen organisatorischen Verpflichtungen, die bei der Ausrichtung eines Festes oder anderer Veranstaltungen anfallen. Er/Sie kümmert sich um die Bestellung der notwendigen Lebensmittel, stellt den Arbeitsplan auf und überwacht dessen Einhaltung von Seiten der Mitglieder und der übrigen Helfer.
- 15.11 Der/Die Medienbeauftragte kümmert sich um die Instandhaltung und Aktualisierung der Webseite des Vereines, sowie um die Verwaltung des Proben- und Veranstaltungskalenders, der online für die Mitglieder zur Verfügung gestellt wird.

Art. 16: Das Schiedsgericht

- 16.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Präsidenten*in (5. Mitglied) wählen.
- 16.2 Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.



Art. 17: Die Rechnungsrevisoren*innen:

- 17.1 Das Kollegium der Rechnungsrevisoren*innen besteht aus zwei für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie haben die Aufgabe, die Kassabücher und Kassengebarung zu überprüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 17.2 Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Rechnungsrevisors*in ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Art. 18: Marketenderinnen, Stabführer*in, Fähnrich/Fahnenfrau und Fahnenkinder:

- 18.1 Die Marketenderinnen, Stabführer*in, der Fähnrich/die Fahnenfrau und die Fahnenkinder sind ordentliche Mitglieder des Vereines. Sie haben bei Ausrückungen, die vom Vorstand festgelegt werden, anwesend zu sein sowie bei eigenen Veranstaltungen aktiv mitzuarbeiten.

Art. 19: Teilnahme an Begräbnissen

- 19.1 Die Bürgermusik Vahrn nimmt in folgenden Fällen unentgeltlich an Begräbnissen in der Gemeinde Vahrn teil:
- a) im Todesfall von aktiven Mitgliedern oder von Musikanten*innen, die aus Gesundheitsgründen aus dem Verein ausscheiden und innerhalb kurzer Zeit sterben – gesamte Kapelle
 - b) im Todesfall eines Ehrenmitgliedes – gesamte Kapelle
 - c) im Todesfall des Ehe/Lebenspartners eines aktiven Mitgliedes – gesamte Kapelle
 - d) im Todesfall von ehemaligen Mitgliedern, welche mehr als 25 Jahre aktiv im Verein waren – gesamte Kapelle
 - e) im Todesfall von ehemaligen Obmännern/Obfrauen und Kapellmeistern*innen, die mehr als 10 Jahre diese Funktion inne hatten – gesamte Kapelle
 - f) im Todesfall des hochw. Herrn Pfarrers, des amtierenden Bürgermeisters/der amtierenden Bürgermeisterin und der Altbürgermeister*innen mit mindestens zwei Amtsperioden – gesamte Kapelle
 - g) im Todesfall eines Elternteils eines aktiven Mitgliedes – Bläsergruppe
 - h) im Todesfall von ehemaligen Mitgliedern, welche mehr als 15 Jahre und weniger als 25 Jahre aktiv beim Verein waren – Bläsergruppe

Art. 20: Unentgeltliche Ständchen

- 20.1 Unentgeltliche Ständchen werden auf Anfrage, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes, zu folgenden Anlässen gegeben:
- a) bei Hochzeiten von aktiven Mitgliedern – gesamte Kapelle
 - b) bei silberner Hochzeit von aktiven Mitgliedern – Bläsergruppe
 - c) bei goldener Hochzeit von aktiven Mitgliedern bzw. von ehemaligen Mitgliedern mit 25 aktiven Jahren – Bläsergruppe
 - d) an runden Geburtstagen der Mitglieder, ab dem 40. Geburtstag – Bläsergruppe

Art. 21: Ehrungen

- 21.1 Die Bürgermusik Vahrn veranlasst bzw. vergibt folgende Ehrungen an aktive Mitglieder:
- a) das Verbandsabzeichen in Bronze für 15 Jahre Tätigkeit, in Silber für 25 Jahre Tätigkeit, in kleinem Gold für 40 Jahre Tätigkeit und in großem Gold für 50 Jahre Tätigkeit
 - b) das Verbandsverdienstabzeichen in Silber für 10 Jahre Tätigkeit als Obmann/Obfrau oder Kapellmeister/Kapellmeisterin
 - c) das Verbandsverdienstabzeichen in Gold für 20 Jahre Tätigkeit als Obmann/Obfrau oder Kapellmeister/Kapellmeisterin

Sankt Zülf

B. B.

- d) das Verbandsverdienstabzeichen in Silber für 15 Jahre Tätigkeit als Vorstandsmitglied, gleich welcher Funktion
- 21.2 Bei der Vergabe von Ehrungen werden auch die aktiven Jahre bei anderen Kapellen berücksichtigt.

Art. 22: Gebrauch der Sprache:

- 22.1 Die Protokolle der Mitgliedervollversammlung und Vorstandssitzungen sowie sämtliche Berichte des Vorstandes für die Mitgliedervollversammlung werden ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Art. 23: Auflösung des Vereines:

- 23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mittels einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, sofern mindesten 50%+1 der Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- 23.2 Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren*innen, die für alle mit der Auflösung verbundenen Obliegenheiten Sorge zu tragen haben. Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu.

Art. 24: Schlussbestimmungen:

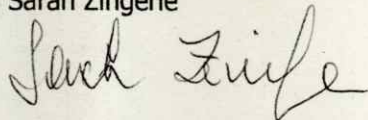
- 24.1 Für Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und die übrigen einschlägigen Rechtsnormen.

Dieses Statut wurde in der Mitgliedervollversammlung vom 28. Jänner 1989 einstimmig genehmigt. Änderungen wurden seitens der Mitgliedervollversammlung an folgenden Tagen genehmigt:

- 5. Januar 1996
- 4. Januar 2008
- 12. Januar 2018
- 10. Januar 2020
- 21. April 2023
- 14. Februar 2025

DIE SCHRIFTFÜHRERIN

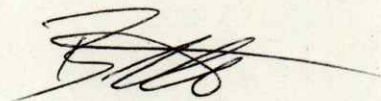
Sarah Zingerle



Vahrn, 14. Februar 2025

DER OBMANN

Markus Brugger





UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO

TERRITORIALES AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna - Registriert mit heutigem Datum

al n. /unter Nr **279** **Serie 3**

esente - gebührenfrei

Il Direttore/Der Direktor

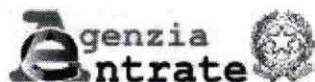
L'incaricato/Der Sachbearbeiter

L'Assistente - Der Assistent

*Luca Clara **

- * Firma su delega del Direttore Provinciale
- * Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors

13 MAR. 2025



DIREZIONE PROVINCIALE DI: BOLZANO

UFFICIO TERRITORIALE DI: BRESSANONE-BRUNICO

Registrazione di Atto Privato

Il 13/03/2025 , presso questo ufficio, è stato registrato un Atto con i seguenti riferimenti:

codice ufficio TBE , serie 3 , numero 279

data di stipula: 14/02/2025

ident.vo telematico: TBE25L000279000EE per eventuali adempimenti successivi

richiedente la registrazione: 81033360215

DATI GENERALI DELL'ATTO

Progr. Negozio	Descrizione del negozio
1	ATTO NON AVENTE PER OGGETTO PRESTAZIONI A CONTENUTO PATRIMONIALE

SOGGETTI PRESENTI NELL'ATTO

81033360215				
-------------	--	--	--	--

Importi versati per la registrazione:

Imposta di registro: 0,00

Imposta di Bollo: 0,00

Altre imposte: 0,00

Sanzioni: 0,00

Interessi: 0,00

Modalità di pagamento:



L'Assistente - Der Assistent

Luca Cera *

* Firma su delega del Direttore Provinciale
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors